eMail

Betreff: WG: Verfahrensgrenze Flurbereinigungsverfahren Küstriner Vorland; Grabenplanung Manschnow 13.06.2018 15:05:18
An: '"Kraetzer, Axel"' <kraetzer@amt-golzow.de>
Von: Baerbel.Berk@LELF.Brandenburg.de
Priorität: Normal
Anhänge: 2

Verfahrensumring_Kuestriner_Vorland.DXF	196.857 Bytes	13.06.2018 11:23:07
WG Verfahrensgrenze Flurbereinigungsverfahren Küstriner Vorland; Grabenplanung Manschnow.eml	53.136 Bytes	13.06.2018 15:05:17

FBV Küstriner Vorland, Verf.-Nr. 3002 W
Ihr Schreiben vom 18.04.2018

Sehr geehrter Herr Kraetzer,

mein Kollege, Herr Stephan, hat dem Planungsbüro –ibf- heute die digitale Verfahrensgrenze übermittelt.

In der anhängigen E-Mai -: WG:AW: Grabenbau Manschnow - hatte ich Ihnen am 15.05.2017 die Möglichkeiten im Verfahren aufgezeigt.

Für den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ist anzumerken, dass die Planwunschgespräche voraussichtlich im Jahr 2019 beginnen werden. Die Grundbuchberichtigung im Verfahren ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Wie bereits gestern telefonisch besprochen, benötigt Frau Schütte (cc am mich) für die nachrichtliche Darstellung des Grabens im Wege- und Gewässerplan die **aktuellen digitalen Daten** der Grabenplanung. Die Stellungnahme des LELF zum geplanten Planfeststellungsverfahren ergeht dann im Zuge der Trägerbeteiligung.

Bei auftretenden Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

MfG

B. Berk

Von: Stephan, Mike
Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2018 11:35
An: 'ibf-seelow@t-online.de'
Cc: Berk, Bärbel
Betreff: Verfahrensgrenze Flurbereinigungsverfahren Küstriner Vorland; Grabenplanung Manschnow

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie besprochen sende ich ihnen hier die Verfahrensgrenze des o.a. Verfahrens im DXF-Format.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mike Stephan

SB Vermessung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 22
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde/Spree

Mail: Mike.Stephan@LELF.Brandenburg.de
Tel.: 03361/554-516

AMT GOLZOW

- Der Amtsdirektor -

- Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow -

Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Telefon 03 34 72 / 66 90
Fax 03 34 72 / 669 13
E-mail: sekretariat@amt-golzow.de
Internet: www.amt-golzow.de

Dienststelle:
Bau- und Ordnungsamt
Auskunft erteilt: **Herr Kraetzer**
Zimmer: **14**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht	Durchwahl	**Golzow**
	kr	**669 23**	**18.04.2018**

Flurbereingungsverfahren Küstriner Vorland AZ: 3002-W

Hier: Auskunftsersuchen zum Verfahrensstand

Sehr geehrte Frau Berk,

meine Anfrage bezieht sich auf die Überschneidungen zwischen dem Flurbereinigungsverfahren Küstriner Vorland und der Grabenplanung Manschnow.

Der zur Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens vorgesehene Grabenbau Manschnow wird unter folgendem Titel beim Landesamt für Umwelt geführt:

> *Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland – OT Manschnow; Errichtung von 2 begrünten, temporär wasserführenden Gräben zum Heyengraben bzw. zum Zuleiter Heyengraben*

Zum Abgleich zwischen dem zu eröffnenden Planfeststellungsverfahren mit dem o.g. Flurbereinigungsverfahrens dem werden noch Angaben zum aktuellen Verfahrensstand benötigt.

Es sind dazu Aussagen zur Überlagerung beider Planungsgebiete zu treffen. Um beide Planungen übereinanderlegen zu können, bitte ich die Planung digital in einem Format, vorzugsweise DXf, zu übergeben, so dass das mit der Bearbeitung der Grabenplanung beauftragte Ingenieurbüro, den Grabenplan in diese Darstellung übertragen kann.

Adresse des Ing.-Büros
Ingenieurbüro Friedrich GmbH,
Bertolt-Brecht-Straße 7 in
15306 Seelow, Tel.: 03346 – 855 071
e-mail-Adresse: IBF-Seelow@t-online.de

Diese Unterlage ist ausreichend, um darzustellen, wie sich beide Planungen überlagern. Weiterhin sind Auskünfte erforderlich, ab wann sich gegebenenfalls Angaben zu Flurstücken, also die Grenzen, Bezeichnungen, Umrisse, Eigentümer so ändern, dass sie nicht mehr den Antragsunterlagen der Grabenplanung entsprechen. Zum besseren Verständnis sende ich Ihnen den betreffenden Ausschnitt einer

Anfrage vom Landesamt für Umwelt, von Frau Gottwald am 17.01.2018 gestellt. Sollten Sie zu der Anfrage noch Erläuterungen bedürfen, so bitte ich Sie, sich direkt an Frau Gottwald unter der Telefon Nr. 033201 442-80 zu wenden. Dienstsitz der Behörde ist Potsdam.

Auszug des Schreiben LfU:

- Ziffer 2. meines Schreibens vom 13.04.2017:

„Im Rahmen der Beratung am 14.10.2016 haben Sie uns mitgeteilt, dass im Bereich von Manschnow mehrere Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden/wurden und sich hieraus vermutlich für die Trasse 1 Änderungen bei der Grundstück- und Eigentumssituation ergeben.

Es steht noch die Information aus, ob und ggf. welche konkreten Teile des Vorhabens durch Flurbereinigungsverfahren betroffen sind und die OWB über den aktuellen Stand der Verfahren zu unterrichten. Danach wird die OWB darüber entscheiden, ob und ggf. wie die Antragsunterlagen bzgl. der sich aus der Flurbereinigung ergebenen Angaben zu Flurstücksgrenzen, -bezeichnung und – eigentümer zu ergänzen/ ändern sind."

Eine mögliche Änderung der Trasse, wie hier erwähnt würde bedeuten, dass die gesamte betreffende Planung erneut aufgestellt werden muß. Das wird derzeit nicht favorisiert, da neben Vermessung, Baugrund, Grabenplanung auch der gesamte LBP überarbeitet werden muß, einschließlich einer Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Weiterhin ist auch ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie zu überarbeiten.

Vom Zeitablauf ist geplant, das Planfeststellungsverfahren noch in 2018 zu eröffnen und 2019 abzuschließen. Diese Zeiteinschätzung kann auf Grund bisheriger Erfahrungen mit vorherigen Grabenplanungen als realistisch angesehen werden.

Daher bitte ich Sie meine Anfrage vordringlich zu bearbeiten. Es wäre wünschenswert, von Ihnen bis zum 14. Mai 2018 eine abschließende Nachricht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kraetzer
Leiter Bau- und Ordnungsamt

eMail

Betreff: WG: AW: Grabenbau Manschnow 15.05.2017 13:57:19
An: '"Kraetzer, Axel"' <kraetzer@amt-golzow.de>
Von:
Priorität: Normal
Anhänge: 0

FB Küstriner Vorland, Verf.-Nr. 3002 W

Sehr geehrter Herr Kraetzer,

in Beantwortung Ihrer E-Mail teile ich Ihnen folgendes mit:

In den Neugestaltungsgrundsätzen im Flurbereinigungsverfahren Küstriner Vorland ist die Grabenplanung des Amtes Golzow als Planung Dritter nachrichtlich dargestellt.

Der Anhörungstermin zu den Neugestaltungsgrundsätzen fand am 29.08.2016 statt. Das Protokoll habe ich als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Grabenplanungen der Gemeinde wurde folgendes protokolliert:

„Herr Kraetzer stellt weiterhin dar, dass die Grabenplanung Gorgast bereits planfestgestellt ist, die von Manschnow sich noch im Verfahren befindet. Er stellt die Frage in den Raum, wie man hier mit den betroffenen Landwirten übereinkommt.

Frau Berk erläutert dazu, dass diese bodenordnerischen Gesichtspunkte Teil der Zuteilung sind und in einem späteren Prozess behandelt werden."

Die Durchführung der Planwunschgespräche im Flurbereinigungsverfahren ist für das Jahr 2018 vorgesehen. In diesen Gesprächen werden die Abfindungswünsche mit jedem Teilnehmer besprochen.

Einvernehmlich besteht die Möglichkeit die vom Grabenbau betroffenen Eigentümer in Land bzw. in Geld abzufinden.

Die einvernehmlich verhandelten Land- bzw. Geldabfindungen wären durch die Gemeinde aufzubringen.

Sofern einvernehmliche Regelungen im Flurbereinigungsverfahren durch Zustimmungserklärungen zur Geldabfindung bzw. durch Planvereinbarungen zur Landabfindung getroffen werden, würden diese durch die Eintragung von Verfügungsverboten

gemäß § 52 Flurbereinigungsgesetz gesichert werden. Eine Belastung oder Veräußerung der vom Grabenbau betroffenen Flächen ist nach Eintragung des Verfügungsverbotes nicht mehr möglich.

Die Grundbuchberichtigung im Verfahren ist derzeit für das Jahr 2024 geplant.

Festsetzungen einer Geldabfindung kann die Gemeinde nur aus dem Planfeststellungsbeschluss herbeiführen.

Die aktuelle Grabenplanung ist für die Neugestaltungsgrundsätze sowie für die Neuzuteilung im Verfahren von Bedeutung und sollte dem vlf (Frau Schütte, Frau Schmidt) zeitnah in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere für die Teilnehmerin mit der ONr. 746/02 (Frau Stüwe) ist der Grabenverlauf vor Planfeststellung mit dem vlf abzustimmen. So ist es vor Planfeststellung möglich, die wertgleiche Zuteilung der betroffenen Bodeneigentümer zu prüfen.

Bei der Grabenplanung ist zu beachten, dass die Erschließung der abgetrennten Teilfläche durch eine Überfahrt gesichert werden muss.

Die Grabenplanung sollte mit der Neuzuteilung im Flurbereinigungsverfahren mit dem beauftragen Planungsbüro vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt sein.

Bei auftretenden Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Berk

SB Bodenordnung

Von: Kraetzer, Axel [mailto:kraetzer@amt-golzow.de]
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 10:20
An: Berk, Bärbel
Betreff: Fw: Grabenbau Manschnow

Sehr geehrte Frau Berk,

besteht die Möglichkeit, dass Sie die Anfrage bis zur 23. Kalenderwoche 2017 bearbeiten können?

Mit freundlichem Gruß

Kraetzer

Bau- und Ordnungsamtsleiter

Original Message processed by david®

Grabenbau Manschnow (25-Apr-2017 16:37)

From: Kraetzer, Axel

To: Baerbel Berk

Sehr geehrte Frau Berk,

auf Grund useres heutigen Telefonates, möchte ich Ihnen die Fragen der Oberen Wasserbehörde bezüglich der Verknüpfungen zwischen dem Flurbereinigungsverfahren (FBV) Küstriner Vorland und dem Planfeststellungsverfahren Grabenbau Manschnow senden. Könnten sie aus Ihrer fachlichen Sicht den Stand des FBV KV und die möglichen Auswirkungen zum geplanten Grabenbau Manschnow darstellen. Telefonisch hatten Sie bereits eine Reihe von Fakten vorgetragen.

" Im Rahmen der Beratung am 14.10.016 haben Sie uns mitgeteilt, dass im Bereich von Manchnow mehrere **Flurneuordnungsverfahren** durchgeführt werden/wurden und sich hieraus vermutlich für die Trasse 1 Änderungen bei der Grundstück- und Eigentumssituation ergeben.

Es steht noch die Information aus, ob und ggf. welche konkreten Teile des Vorhabens durch Flurbereinigungsverfahren betroffen sind und die OWB über den aktuellen Stand der Verfahren unterrichten.

Danach wird die OWB darüber entscheiden, ob und ggf. wie die Antragsunterlagen bzgl. der sich aus der Flurbereinigung ergebenen Angaben zu Flurstücksgrenzen, -bezeichnung und – eigentümer zu ergänzen/ ändern sind."

Sollte es zur Bearbeitung meiner Anfrage erforderlich sein, dass sie die gesamt Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde benötigen, so lassen Sie es mich wissen.

Mit freundlichem Gruß

Kraetzer

Bau- und Ordnungsamtsleiter

ODERBRUCH Historische Kulturlandschaft
Schöne Grüße aus dem ODERBRUCH

Amt Golzow

Seelower Str. 14

15328 Golzow

Tel.: 033472 / 669-10

Fax: 033472 / 669-13